# **SATZUNG**

# über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Mückeln

Der Ortsgemeinderat hat am 31.01.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Ausheben und Schließen der Gräber
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Ein- bzw. Aussegnungshalle, Aufbahrungsräume
- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

# § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Mückeln festgesetzt.

# § 2 Gebührenschuldner

#### Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

# § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.07.2021 außer Kraft.

Mückeln, den 01.02.2024

Ortsgemeinde Mückeln

<<< im Original gezeichnet >>>

(Siegel)

(Stephan Krahl)

Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mückeln

#### I. Reihengrabstätten

1. Uberlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
für Verstorbene	

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	450,00€
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	450,00€

#### II. Gemischte Grabstätten

Zusätzliche Beisetzung einer Urne nach § 13 a Friedhofssatzung 450,00 €

# III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.150,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.150,00 €
c) Urnenbeisetzung	400,00€

# IV. Benutzung der Ein- bzw. Aussegnungshalle, Aufbahrungsräume

Für die Benutzung der Ein- bzw. Aussegnungshalle, deren Reinigung ausschließlich Sache der Ortsgemeinde ist, werden Gebühren in Höhe von 80,00 € erhoben.

# V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

#### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

Herrichtung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit (einmalig)

a) Reihengrabstätte	2.000,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	800,00€